

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2020-604				
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.06.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt				
Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.06.2020	Sozialausschuss Gägelow				
16.06.2020	Finanzausschuss Gägelow				
23.06.2020	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken.

Sachverhalt:

Die Kostenbeiträge für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel in Höhe von 30,68 € wurden bisher in zwei Raten von den Eltern erhoben.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern wird vorgeschlagen, die Kostenbeiträge in einer Summe jeweils zum 15. Oktober des Schuljahres zu erheben.

Für Schüler, die nach dem 31. März eines Schuljahres an die Schule Proseken wechseln, wird die Hälfte des Betrages (15,34 €) erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zahlung in zwei Raten vereinbart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Schulkostensatzung Gägelow 2009
Schulkostensatzung Gägelow 2020, Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen
bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken
vom 30.12.2009**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVQBl. M-V 8. 410, 413) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006, 8.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V 8. 241) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVQBl. M-V 1996, 5. 574, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V 5. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 1. Dezember 2009 nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

**§1
Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegungen des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§2
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

**§3
Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schule in Trägerschaft der Gemeinde Gägelow wird durch die Schulkonferenz vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung für ein Schuljahr festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 €.

§4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober	in Höhe von	€ 15,34
15. März	in Höhe von	€ 15,34

erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

§5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschulteil Proseken vom 28.09.2001 wegen Wechsel der Schulträger außer Kraft.

Gägelow, den 30. Dezember 2009

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie die §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S.225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl M-V, S. 399), sowie die §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ... nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 Euro.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 15. Oktober erhoben.
- (2) Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag in Höhe von 30,68 Euro, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,34 Euro erhoben.

§5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom 30.12.2009 außer Kraft.

Gägelow, den ...

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)